

# GEBÜHRENORDNUNG

# für die Benutzung des Waldschwimmbades der Gemeinde Wald-Michelbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) und des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 24. März 2015 folgende Gebührenordnung für die Benutzung des Waldschwimmbades der Gemeinde Wald-Michelbach beschlossen:

#### § 1 Aligemeines

Für die Benutzung des Waldschwimmbades der Gemeinde Wald-Michelbach und dessen Einrichtungen werden aufgrund § 3 der Badeordnung Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### § 2 Eintrittspreise

#### (1) Die Eintrittspreise betragen:

€	3,50
€	3,00
€	2,00
€	0,50
€	2,50
€	2,00
€	1,50
	€€

An Tagen, an denen das Waldschwimmbad über 20.00 Uhr hinaus geöffnet ist, können keine Abendkarten erworben werden.

## C) Dutzendkarten

1. für Erwachsene	€ 35,00	
<ol> <li>für Kinder und Jugendliche von 3 Jahren bis 16 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte (mit Ausweis), Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende</li> </ol>	€ 20,00	
D) <u>Dauerkarten</u> 1. für Erwachsene	€ 60,00	(€ 55,00)
<ol> <li>für Kinder und Jugendliche von 3 Jahren bis 16 Jahren, Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte (mit Ausweis) und Bundesfreiwilligendienstleistende</li> </ol>	€ 30,00	(€ 25,00)
Familienkarten     a) 1 Erwachsene(r) mit Kind(ern)     b) 2 Erwachsene mit Kind(ern)	€ 75,00 € 90,00	(€ 65,00) (€ 80,00)

Beim Erwerb der Dauerkarten bis einen Tag vor Beginn der Badesaison gelten die in Klammer stehenden Preise.

(2) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres haben freien Eintritt.

- (3) Inhaber(innen) der "Ehrenamts-Card" des Kreises Bergstraße zahlen jeweils die Hälfte des sie betreffenden Eintrittspreises.
- (4) Dauerkarten werden bei der Gemeindeverwaltung Wald-Michelbach, in der Gass 17, 69483 Wald-Michelbach, während der Dienststunden ausgegeben.
- (5) Für die Ausgabe einer Ersatzkarte für zerstörte Dauerkarten nach § 3 Abs. 4 der Badeordnung wird ein Verwaltungskostenbeitrag von € 5,00 erhoben.
- (6) Dutzend- und Dauerkarten gelten nur für die Badesaison, in der die Karten erworben wurden.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung (Gebührenordnung) tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (Gebührenordnung) vom 24. April 2012 außer Kraft.

Wald-Michelbach, 24. März 2015

Für den Gemeindevorstand

Kunkel, Bürgermeister

### BESTÄTIGUNG

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 24. März 2015 beschlossene Gebührenordnung für die Benutzung des Waldschwimmbades der Gemeinde Wald-Michelbach gemäß Hauptsatzung in der "Odenwälder Zeitung" am 02. April 2015 (Ausgabe Nr. 77/2015) in vollem Wortlaut veröffentlich wurde.

Wald-Michelbach, 10. April 2015

Für den Gemeindevorstand

Kunkel, Bürgermeister